

Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 bei Drittstaatsangehörigen, deren Arbeitsvertrag endet

Wann empfiehlt es sich, Arbeitslosengeld 1 zu beantragen?

Wenn Ihr Arbeitsvertrag endet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Teil des fehlenden Einkommens durch Arbeitslosengeld 1 (ALG1) zu ersetzen und so Ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Der Bezug von ALG 1 ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Eine Bedingung ist, dass Sie sich auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle befinden und bereit sind, einen neuen Job anzunehmen.

Deswegen eignet sich ALG 1 nur bedingt, wenn Sie bspw. weiterhin an Ihrem Forschungsprojekt auch ohne Arbeitsvertrag arbeiten möchten.

Was ist Arbeitslosengeld (ALG1)?

Arbeitslosengeld (ALG 1) ist eine Versicherungsleistung. Auf diese Leistung haben Arbeitnehmer/innen Anspruch, weil sie dafür während ihrer Berufstätigkeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie waren in den vergangenen 30 Monaten mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt (für befristete Beschäftigungen gelten unter Umständen verkürzte Anwartschaftszeiten)
- Sie haben sich bei der Arbeitsagentur mindestens drei Monate vor Ende des aktuellen Arbeitsvertrags als arbeitsuchend und mit dem Ende des Arbeitsvertrags als arbeitslos gemeldet
- Sie suchen eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, Beschäftigung und **stehen dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung.**
- Sie sind ohne Beschäftigung oder gehen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach, die weniger als 15 Stunden pro Woche umfasst.

Höhe des Arbeitslosengelds

Das Arbeitslosengeld beträgt in der Regel 60 Prozent des pauschalierten Nettoentgelts (auch Leistungsentgelt genannt). Antragstellende können vorab über den **Leistungsrechner der Bundesagentur für Arbeit** unverbindlich den (voraussichtlich) zu erwartenden Betrag berechnen.

Für welchen Zeitraum können Sie Arbeitslosengeld beziehen?

Die Bezugsdauer hängt von mehreren Faktoren ab. Grundsätzlich gilt, dass ALG 1 nur solange gezahlt werden kann, wie Sie im Besitz eines dazu berechtigenden Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche oder einer deutschen Niederlassungserlaubnis sind. Die **Zeiten variieren je nach Einzahlungsdauer und Alter zwischen drei und 24 Monaten.**

Welche Aufenthaltstitel berechtigen zum Bezug von Arbeitslosengeld 1?

Wenn Sie bisher Mitarbeiter:in der Universität oder Promovend:in mit Arbeitsvertrag waren und einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (z.B. §18d AufenthG - Forschung oder § 18g - Blaue Karte) innehatten bzw. im Besitz einer deutschen Niederlassungserlaubnis sind, dann sind Sie zum Bezug von Arbeitslosengeld 1 (ALG 1) berechtigt, sofern Sie die u.g. Kriterien erfüllen.

Wie beantrage ich Arbeitslosengeld?

Um ALG 1 beantragen zu können, sollten Sie sich frühzeitig - spätestens jedoch drei Monate vor Auslaufen Ihres Arbeitsvertrags - **arbeitsuchend** melden. Dies kann **online** oder telefonisch erfolgen.

Bitte informieren Sie auch - möglichst frühzeitig - Ihre:n zuständigen Personalsachbearbeiter:in darüber, dass Sie beabsichtigen, nach dem Ende Ihres Arbeitsvertrages ALG 1 zu beziehen. Wenn Sie Arbeitslosengeld beantragen, benötigt die Arbeitsagentur einen **Nachweis über Ihre bisherigen Beschäftigungen**. Dieser Nachweis heißt **Arbeitsbescheinigung** (umgangssprachlich auch Arbeitgeberbescheinigung). Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet von Ihrer ehemaligen Arbeitgeberin oder Ihrem ehemaligen Arbeitgeber die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung zu verlangen. Wenn Sie Ihre:n Personalsachbearbeiter:in kontaktieren, können Sie den folgenden Text verwenden:

Sehr geehrte/r Frau/Herr [xxx], hiermit möchte ich Sie informieren, dass ich nach Beendigung meines Arbeitsvertrags beabsichtige, ALG 1 zu beantragen. Ich möchte Sie daher bitten, die dafür benötigte Arbeitsbescheinigung an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Ich bitte außerdem um eine kurze Bestätigung nach erfolgter Meldung. Mit freundlichen Grüßen [xxx]

Im nächsten Schritt müssen Sie sich **arbeitslos** melden. Dies ist frühestens drei Monate vor der voraussichtlichen Arbeitslosigkeit möglich. Für diesen Schritt müssen Sie sich ausweisen, was **online** (etwa mittels Ihres elektronischen Aufenthaltstitels) oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Bundesagentur für Arbeit möglich ist.

Wenn Sie sich arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet haben, können Sie **online** einen **Antrag auf Arbeitslosengeld** stellen. Der Tag der Arbeitslosmeldung gilt als Datum der Antragstellung.

Eine **detaillierte Anleitung zu allen drei Schritten** finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Zudem bietet das **Willkommenszentrum der Stadt Leipzig** regelmäßig kostenfreie Leistungsberatungen durch Mitarbeitende des Jobcenters an. Für aktuelle Veranstaltungen, besuchen Sie bitte die **Website des Willkommenszentrums** oder nehmen Sie mit den Mitarbeitenden Kontakt auf.

Achtung: Damit Ihr Antrag auf ALG 1 durch die Bundesagentur für Arbeit positiv beschieden werden kann, müssen Sie bei Auslauf Ihres Arbeitsvertrags einen Wechsel in eine **Aufenthalts-erlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bzw. in eine Chancenkarte (§20 AufenthG)** bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Nur dann wird davon ausgegangen, dass Sie dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Bitte weisen Sie bereits bei der Antragstellung Ihre:n zuständigen Sachbearbeiter:in der Ausländerbehörde darauf hin, dass Sie den Bezug von Arbeitslosengeld beabsichtigen. Sie erhalten dann ein **Bestätigungsschreiben** zur Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit. Sollte Ihre Aufenthaltserlaubnis in Kürze enden, bitten Sie die Ausländerbehörde außerdem, Ihnen eine Fiktionsbescheinigung vor Vorlage bei der Bundesagentur für Arbeit auszustellen. Bitte beachten Sie: Falls Sie bereits im Besitz einer deutschen Niederlassungserlaubnis sind, ist kein Wechsel erforderlich. Sie können dann direkt einen Antrag auf ALG 1 stellen.

Impressum und Haftungsausschluss

Diese Informationen wurden im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts **„Willkommen in Leipzig/Welcome to Leipzig“** zusammengestellt
Dr. Annemone Fabricius, Linda Kaule, Ulrike Renker (Welcome Centre, Stabsstelle Internationales der Universität Leipzig)

Die Informationen dieser Broschüre sind nicht notwendigerweise vollständig, umfassend oder auf dem aktuellsten Stand. Sie stellen keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten für das jeweilige Thema ersetzen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Das gilt insbesondere auch für die Websites der externen Beratungsstellen, auf die wir verlinken. Haftungsansprüche gegen die Projektpartnereinrichtungen und ihre Mitarbeiter, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung dieser Informationen oder durch fehlerhafte und unvollständige Informationen oder Serviceleistungen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Projektpartnereinrichtungen oder ihrer Mitarbeiter kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

März 2025



UNIVERSITÄT
LEIPZIG